rhein kreis neuss

Neuss/Grevenbroich, 18.02.2015

An die Mitglieder des Landschaftsbeirates

nachrichtlich:

An die stv. Mitglieder des Landschaftsbeirates und die Kreistagsabgeordneten, die nicht dem Landschaftsbeirat angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung

zur 2. Sitzung des Landschaftsbeirates

(IX. Wahlperiode)

am Dienstag, dem 10.03.2015, um 17:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich Sitzungsraum V/VI (1. Etage) Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich (Tel. 02181 601-2150 und -2160)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Verpflichtung von Beiratsmitgliedern
- Bericht des Vorsitzenden
- 4. Artenschutz im Rhein-Kreis Neuss Vorlage: 68/0491/XVI/2015
- 4.1. Bericht der Verwaltung über aktuelle Maßnahmen und Projekte
- 4.2. Vortrag der Biologischen Station im Rhein-Kreis Neuss zur

Situation des Feldhamsters

- 4.3. Vortrag der Biologischen Station im Rhein-Kreis Neuss zur Situation der Knoblauchkröte
- 4.4. Vortrag der Biologischen Station im Rhein-Kreis Neuss zur Situation des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings
- 4.5. Vortrag von Herrn Elmar Schmidt zur Situation der Schwarzpappel
- 5. Befreiungen
- 5.1. Errichtung eines Schutzdaches und Installation einer Fontäne am Jröne Meerke, Stadt Neuss Vorlage: 68/0497/XVI/2015
- Errichtung einer Basisstation für das Mobilfunknetz in Gohr, Stadt Dormagen Vorlage: 68/0501/XVI/2015
- 6. Mitteilungen
- 7. Anfragen

Rainer Lechner Vorsitzender

Rainer Lechner Vorsitzender



Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 10.02.2015

68 - Amt für Umweltschutz



Sitzungsvorlage-Nr. 68/0491/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	
Landschaftsbeirat	10.03.2015	öffentlich	

<u>Tagesordnungspunkt:</u> Artenschutz im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Rechtliches und sachliches Ziel des Artenschutzes nach den internationalen und nationalen Regelungen ist es, den weltweit nach wie vor festzustellenden Artenrückgang zu verlangsamen bzw. zu stoppen. Hierzu ist es neben dem allgemeinen Schutz erforderlich, Populationen und Einzelexemplare namentlich der bedrohten Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensstätten zu schützen und - wo möglich - wieder zu entwickeln. Neben internationalen Regelungen und Verboten zum Handel mit Exemplaren oder Teilen von Exemplaren geschützter Arten zählt hierzu auch und insbesondere die Sorge um unsere heimischen Arten.

Die in der heutigen Sitzung vorgesehenen Vorträge sollen zu ausgewählten Themen einen Überblick bieten und die Bemühungen des Rhein-Kreises Neuss in Zusammenarbeit mit anderen Stellen verdeutlichen.

Die Verwaltung wird hierzu zunächst eine allgemeine Einführung in den Themenkomplex Artenschutz geben. Daran werden sich Vorträge von Mitarbeitern der Biologischen Station im Rhein-Kreis Neuss zu den Arten (alle FFH-RL, Anh. IV)

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (maculinea / phengaris nausithous),
- Feldhamster (cricetus cricetus),
- Knoblauchkröte (pelobates fuscus)

sowie ein Vortrag von Herrn Elmar Schmidt (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald) zur

• Schwarzpappel (populus nigra) und anderen Arten der Gattung Pappel

anschließen. Die Vorträge werden der Niederschrift als Anlagen beigefügt.

Ö 5.1

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 17.02.2015

68 - Amt für Umweltschutz



Sitzungsvorlage-Nr. 68/0497/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	
Landschaftsbeirat	10.03.2015	öffentlich	

Tagesordnungspunkt:

Errichtung eines Schutzdaches und Installation einer Fontäne am Jröne Meerke, Stadt Neuss

Sachverhalt:

Im Bereich Neusser Weyhe / Viersener Straße liegt in der Stadt Neuss der ehemalige Abgrabungssee Jröne Meerke.

Das durch die Rohstoffgewinnung künstlich angelegte Gewässer mit seinem Umfeld aus Wald, Rasenflächen und Gebüschen wird mit seinem Wegesystem und einem Spielplatz heute intensiv als wohnungsnaher Erholungsraum genutzt.

Um die Erholungseignung dieses Bereiches weiter zu erhöhen, plant die Stadt Neuss die Errichtung eines Schutzdaches mit Sitzgelegenheit sowie die Installation einer aus Seewasser gespeisten Fontäne.

Nähere Informationen zu beiden Objekten sind den Anlagen zu entnehmen.

Der Bereich des Jröne Meerke liegt nach der Landschaftsschutzverordnung vom 13.10.1971 im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet und heute noch außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes I - Neuss -. Im Rahmen der 9. Änderung des Landschaftsplanes I soll auch dieser Raum in seinen Geltungsbereich einbezogen werden. Die Änderung sieht die Darstellung des Entwicklungszieles 1 J - Erhaltung und Optimierung von Parkanlagen als Vorrangflächen für die naturnahe Erholung - sowie auch weiterhin die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet vor.

Die Errichtung des Schutzdaches soll südöstlich des Sees auf einer heutigen Rasenfläche in der Nähe der bestehenden Toilettenanlagen erfolgen und hat neben einer minimalen Flächenversiegelung keine weitergehenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Durch die geschützte Sitzgelegenheit wird ein attraktiver Ruhepunkt geschaffen.

Die Fontäne soll der optischen Aufwertung des Jröne Meerke dienen. Sie soll im Intervallbetrieb von April bis Oktober im Zeitraum zwischen 7 und 20 Uhr täglich etwa 4 - 6 Stunden in Betrieb sein, von November bis März je nach Bedarf zur Verhinderung des Zufrierens des Gewässers und ggfs. zur Sauerstoffanreicherung mehrere Stunden zwischen 8 und 18 Uhr. Als Standort der Fontäne ist der nordöstliche Gewässerbereich vorgesehen. Der

Abstand zur Insel gewährleistet, dass die Brutbereiche z. B. des Graureihers nicht beeinträchtigt werden.

Seitens der Unteren Landschaftsbehörde bestehen gegen die beiden vorgesehenen Einrichtungen in diesem Erholungsgebiet keine Bedenken. Es ist beabsichtigt, die erforderliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zu gewähren.

Beschlussempfehlung:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde erhebt keinen Widerspruch gegen die Gewährung von Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG für die Errichtung eines Schutzdachs und die Installation einer Fontäne am Jröne Meerke.

Anlagen:

Lageplan_Jröne_Meerke Antrag_Jröne_Meerke_Stadt_NE

rhein kreis

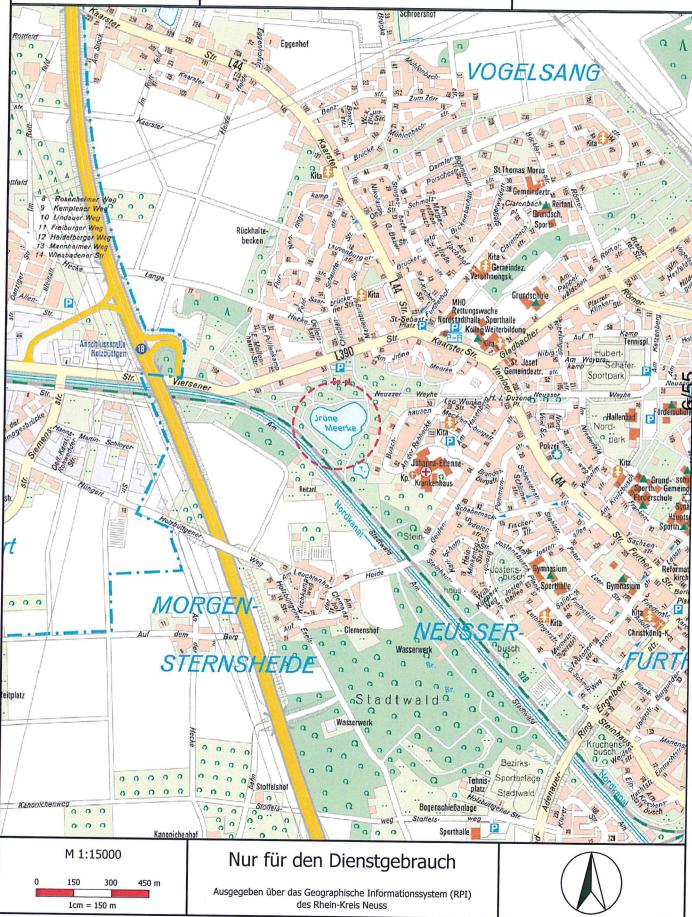
68.4-40.01-7-024-15

Lageplan Jröne Meerke

Datum: 18.02.2015

Amt: 68

Bearbeiter: Schmitz, U.



Antragsteller: Stadt Neuss, Amt für Umwelt und Stadtgrün

Straße, Hausnr.: Bergheimer Straße 67

Postleitzahl, Wohnort: 41464 Neuss

Telefon: 02131/90-3301

Bevollmächtigte(r):

(Bitte in diesem Fall Vollmacht beifügen)

E-Mail: umwelt-stadtgruen@stadt.neuss.de

An den Landrat des Rhein-Kreises Neuss Amt für Umweltschutz - Untere Landschaftsbehörde -Auf der Schanze 4 41515 Grevenbroich

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ¹/Ausnahme nach § 34 Abs. 4 a LG NRW²

 Beschreibung des Vorhabens:Installation einer Wasserfontäne im Gewässer und eines Schutzdachs mit Sitzbänken

2. Lage des Antragsgrundstückes:

Stadt / Gemeinde: Neuss

Gemarkung: Neuss Flur: 47 Flurstück(e): 690

Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1, 2 BauGB³ (Land-/Forstwirtschaft, Erwerbs-gartenbau)

4. Das Antragsgrundstück liegt im Bereich eines (Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

□ Landschaftsschutzgebietes □ Naturschutzgebietes □ Naturdenkmales □ Geschützten Landschaftsbestandteiles

Sonstiges:

5. Anlagen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Eine Beschreibung des Vorhabens, ein Lageplan und entsprechende Entwurfszeichnungen liegen als Anlage bei.

Es wurde eine Bauvoranfrage bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (bitte Behörde angeben) gestellt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.

Es wurde ein Bauantrag bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde

(bitte Behörde angeben) gestellt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542)
Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG NRW) in der Fas-

sung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791), in der zurzeit geltenden Fassung

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der zurzeit geltenden Fassung

Es wurde eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG beantragt (nur bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die keiner Zulassung durch eine andere Behörde bedürfen). Die Antragsunterlagen sollen auch für diesen Antrag gelten.
Sonstiges: Es wurde (Bezeichnung des Antrages) bei der tragt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.
Vollmacht
6. Begründung, soweit nicht aus anderen, als Anlage beiliegenden Unterlagen ersichtlich.
Die Fontäne dient der Verbesserung der Wasserqualität des Jröne Meerke (Sauerstoff-Anreicherung) und der optischen Aufwertung der Naherholungsanlage. Das Schutzdach mit Sitzbänken soll die Aufenthaltsqualität am Grillplatz verbessern (Standorte und Beschreibung der beiden Anlagen mit technischen Daten im Anhang). Die beiden Maßnahmen dienen der Umsetzung eines Beschlusses des Ausschuss für Umwelt und Grünflächen der Stadt Neuss vom 20.11.2014 zur Attraktivierung der Naherholungsanlage Jröne Meerke.
Mir / Uns ist bekannt, dass die naturschutzrechtliche Entscheidung über den Antrag auf Ausnahme / Befreiung keine Genehmigung darstellt, andere behördliche Entscheidungen über die Genehmigung / Zulassung meines / unseres Vorhabens (z.B. Baugenehmigung, Genehmigung eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 17 Abs. 3 BNatSchG) nicht ersetzt und dass die naturschutzrechtliche Entscheidung unbeschadet aller privaten Rechte ergeht.
Neuss, 11.02.2015 Ort, Datum Rechtsverbindliche Unterschrift(en)
Dieses Feld wird von der Unteren Landschaftsbehörde ausgefüllt:
Aktenzeichen: 68.4-40.01- + -024-15
Verfahren:
Befreiungsverfahren gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG
Ausnahmeverfahren nach § 34 Abs. 4 a LG NRW i. V. m. Festetzung nach LP

Aulage 1: Standorte

Kartenauszug aus GRAPPA OnLine

Maßstab 1: 2500

Nur für den Dienstgebrauch Der Inhalt der Stadtgrundkarte ist nicht flachendeckend aktuell.

Stadt Neuss

erstellt am 05. Februar 2015

erstellt durch

Sch 140 m







Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 18.02.2015

68 - Amt für Umweltschutz



Sitzungsvorlage-Nr. 68/0501/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	
Landschaftsbeirat	10.03.2015	öffentlich	

Tagesordnungspunkt:

Errichtung einer Basisstation für das Mobilfunknetz in Gohr, Stadt Dormagen

Sachverhalt:

Der Mobilfunkbetreiber Vodafone plant die Errichtung einer Basisstation mit Antennenträger in Dormagen-Gohr. Die Anlage dient dem Ausbau und der Erweiterung des Mobiltelefonnetzes.

Die Anlage wird eine Grundfläche von 32,50 qm beanspruchen. Bei dem Mast handelt es sich um einen Stahlrohrmast mit einer Höhe von 30,57 m.

Als Standort der Basisstation hat die Betreiberfirma den Schleyerhof, eine landwirtschaftliche Hofanlage zwischen Gohr und Broich, ausgesucht. Der Festlegung auf diesen Standort ging die Prüfung von Alternativstandorten voraus. Diese schieden jedoch aus funktechnischen Gründen, Kollision mit anderen Nutzungen oder mangels verfügbarer Flächen aus.

Der gewählte Standort liegt nach dem Landschaftsplan II - Dormagen - des Rhein-Kreises Neuss im Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.3. Nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes ist im Landschaftsschutzgebiet das Errichten baulicher Anlagen grundsätzlich verboten. Von diesem Verbot kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG durch die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall u. a. dann Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Hierbei sind die durch die Errichtung der baulichen Anlage beeinträchtigten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegen das Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung dieser Anlage abzuwägen.

An der Einrichtung, Aufrechterhaltung und am Ausbau des öffentlichen Mobilfunknetzes besteht ohne Zweifel ein öffentliches Interesse. Dies bedingt auch die Errichtung und den Betrieb von Sende- und Empfangsanlagen wie in diesem Fall der Basisstation Gohr-Mitte. Die Lage der Stationen ist von der Wabenstruktur des Betreibernetzes unter Berücksichtigung der abzudeckenden Räume und der gegebenen Topographie abhängig.

Bei der Basisstation handelt es sich um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 1 BauGB. Der hier geplante Standort erscheint aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege gut gewählt. Alternativen, die Natur und Landschaft weniger belasten

würden, wurden geprüft, scheiden aber aus verschiedenen Gründen aus.

Die Basisstation soll unmittelbar an einer Hofanlage zwischen den Ortschaften errichtet werden und lehnt sich an ein nahezu 10 m hohes Gebäude an. Wertvolle Biotopstrukturen werden nicht beeinträchtigt. Probleme mit Blick auf den Artenschutz sind nicht zu befürchten.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die erforderliche Höhe des Trägermastes nicht zu vermeiden, lassen sich jedoch durch eine entsprechende Farbwahl (grau) mildern. Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an der Errichtung der Basisstation zur Flächendeckenden Versorgung in diesem Fall die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege.

Nach alledem ist beabsichtigt, die erforderliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von dem Bauverbot nach dem Landschaftsplan II für Landschaftsschutzgebiete aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zu gewähren.

Ausgleichsmaßnahmen am Ort des Eingriffs sind nicht sinnvoll, zumal der Eingriff in das Landschaftsbild bei der Höhe des Mastes nicht ausgleichbar ist. Die Kompensation erfolgt durch die Inanspruchnahme des 2001/2002 durch die Rechtsvorgängerin des Betreibers angelegten Waldfläche als Ökokonto in der Nähe des Standortes.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan zum Vorhaben, die artenschutzfachliche Einschätzung sowie ein Lageplan sind beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde erhebt keinen Widerspruch gegen die Gewährung von Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG für die Errichtung einer Basisstation für das Mobilfunknetz in Dormagen-Gohr.

Anlagen:

Vodafone_BS_6884_DXL_065_Lageplan Vodafone_BS_6884_DXL_065_LBP rhein kreis neuss

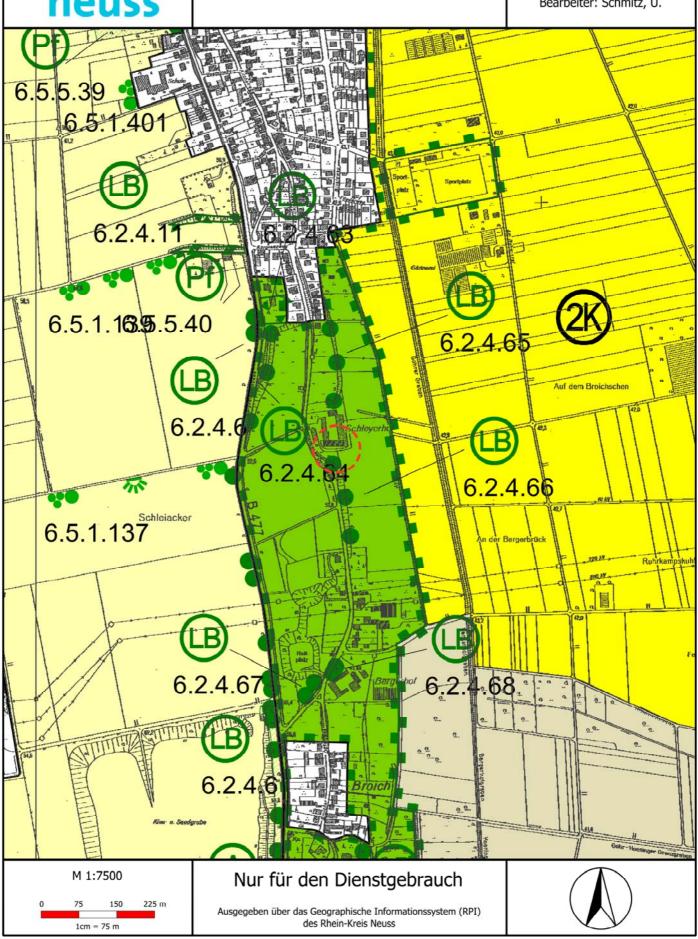
Vodafone BS Gohr-Mitte

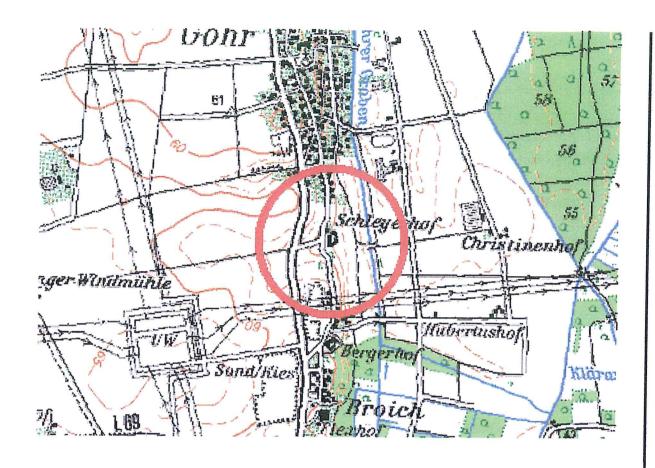
Lageplan; Landschaftsplan II / VI

Datum: 18.02.2015

Amt: 68

Bearbeiter: Schmitz, U.





NEUBAU EINER BASISSTATION FÜR DAS MOBILFUNKNETZ VODAFONE D2

Gohr - Mitte 6884 DXL O65 Rhein-Kreis Neuss

Landschaftspflegerischer Begleitplan

FMP Architekten LÜTZOWSTR. 47 a-d 45141 ESSEN

IM AUFTRAG DER VODAFONE GmbH Januar 2015 Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bauantrag "Errichtung eines Stahlrohrmastes für das Mobilfunknetz **Vodafone D2**"

Gohr-Mitte

6884 DXL O65 Rhein-Kreis Neuss

Bauherr: Vodafone D2 GmbH Niederlassung West D2-Park 5

40878 Ratingen

Bearbeitung:
FMP Architekten
Sabine Janssen (Dipl. Geographin)
Lützowstr. 47 a-d
45141 Essen

Tel.: 0201/832170 Fax: 0201/329406

INHALTSVERZEICHNIS

		Se	ite
1.	BESCHREI	BUNG DES BAUVORHABENS	.4
	1.1. AUFG	ABENSTELLUNG UND ZIELSETZUNG	. 4
	1.2. VERM	EIDUNGSASPEKT	. 4
	1.3. EINGF	RIFFSBESCHREIBUNG	. 6
2.	PLANUNGS	GEBIET UND PLANERISCHE VORGABEN	.7
	2.1. GEOG	RAPHISCHE LAGE DES PLANUNGSGEBIETES	7
	2.2. PLANU	JNGSRELEVANTE VORGABEN /	
	SCHU	TZGEBIETSAUSWEISUNGEN	7
	2.3. NATÜF	RLICHE GRUNDLAGEN	8
	2.4. REALE	VEGETATION – BIOTOPTYPEN	9
	2.5. LANDS	CHAFTSBILD	9
3.	ERMITTLUN	IG DER BEEINTRÄCHTIGUNG DER LANDSCHAFT DURCI	Н
	DAS BAUVO	ORHABEN1	1
	3.1. BAU-, A	ANLAGE- UND BETRIEBSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN 1	1
	3.2. EINGR	FFSMINIMIERUNG AM STANDORT1	3
	3.3. BILANZ	IERUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNG DES	
	NATUR	HAUSHALTS DURCH VERSIEGELTE FLÄCHEN1	3
	3.4. BILANZ	IERUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNG DES	
	LANDS	CHAFTSBILDES1	3
	3.5. GESAM	ITBILANZ15	5
4.	KOMPENSA	TIONSMASSNAHMEN16	6
5.	FACHBEITR	AG ARTENSCHUTZ16	3
	5.1. PFLANZ	ZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE 17	7
	5.2. TIERAR	TEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE17	7

6.

LITE	ERATUR	24
	VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE	19
5.3.	BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER	

1. BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS

1.1. AUFGABENSTELLUNG UND ZIELSETZUNG

Der Mobilfunkbetreiber Vodafone GmbH plant für den Ausbau und die Erweiterung seines bundesweiten Mobiltelefonnetzes die Errichtung einer Basisstation mit Antennenträger am südlichen Ortsrand von Dormagen-Gohr (Standort 6884 DXL O65 Gohr-Mitte).

Der geplante Bau einer Sendemastanlage stellt nach § 4 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen bzw. § 14 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Als Bestandteil der Plangenehmigungsunterlagen ist daher gemäß § 6 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen die Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Vorhaben erforderlich.

Im hier vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan sollen dargestellt werden:

- · Art und Umfang des geplanten Eingriffs
- ökologische und landschaftliche Gegebenheiten
- Art und Umfang von Maßnahmen zur Verminderung und Kompensation der Eingriffsfolgen bzw. Berechnung eines Ersatzgeldes.

1.2. VERMEIDUNGSASPEKT

Die Bundesregierung hat der Vodafone GmbH die Lizenz und damit die hoheitliche Aufgabe zur Errichtung und zum Betrieb des Mobilfunknetzes D2 erteilt.

Zur flächendeckenden Versorgung ist eine zellenartige Netzstruktur erforderlich, wobei jede Flächenzelle durch eine ortsfeste Sende- und Empfangsanlage (Basisstation) versorgt wird. Da bei der Versorgung einer Flächenzelle die Versorgung benachbarter Gebiete nicht gestört werden darf, erfüllen die Basisstationen das Merkmal der Ortsgebundenheit, d. h., dass die Antennenanlage möglichst zentral innerhalb des zu versorgenden Gebietes errichtet werden muss.

Die Errichtung von Basisstationen im Außenbereich ist für die flächendeckende Versorgung mit dem Netz der Vodafone GmbH ebenso notwendig wie in Bereichen geschlossener Bebauung.

Ist für einen Standort, wie im vorliegenden Fall, ein Sendemast geplant, wurde im Vorfeld bereits überprüft, ob

- Dächer geeigneter Gebäude (Wohnhäuser, Gewerbegebäude, Silos o. ä.)
- Hochspannungsmasten
- bereits vorhandene Masten anderer Netzbetreiber
- Fabrikschornsteine o.ä.
 als Antennenstandorte/ -träger in Frage kommen würden.

Erst wenn die im Suchgebiet vorhandene Bebauung zu niedrig bzw. nicht geeignet ist und bestehende (Sende-) Masten zu weit entfernt oder gar nicht vorhanden sind, kommt der als Eingriff in das Landschaftsbild geltende Neubau einer Sendemastanlage in Frage.

Der hier geplante Standort dient vorrangig der Bereitstellung mobiler Telekommunikationsmöglichkeiten für die Bevölkerung von *Dormagen-Gohr* sowie den umliegenden, landwirtschaftlichen Gemeinden - insbesondere mit der neuen LTE-Technik. Dabei sollte der Maststandort möglichst zentral in dem zu versorgenden Gebiet liegen. Da man im Suchkreis fast ausschließlich eine zwei- bis dreigeschossige Bauweise vorfindet, die sich für die Errichtung eines Antennentragrohres nicht eignet, und die Vegetation Höhen um 20 Meter erreicht, wird ein Mastneubau erforderlich.

Zu Beginn wurde damalig eine Nutzung des Sportplatzes als Maststandort angestrebt, die jedoch versagt wurde. In manchen Fällen können auch Strommasten, wie sie hier vorzufinden sind, als Antennenträger mitgenutzt werden. Meist sind diese jedoch bereits statisch ausgelastet oder die geplanten Antennen hätten keinen ausreichenden Sicherheitsabstand zu den Traversen / stromführenden Traversen. In diesem Fall liegen aber sowohl die Strommasten, als auch das Umspannwerk und das Deponiegelände – beides westlich der "Bergheimer Straße (B477)" – zu weit außerhalb des Suchkreises, so dass keine ausreichende Versorgung mehr gewährleistet wäre (s. funktechnische Begründung / Suchkreishistorie Vodafone, Anhang). Am *Schleyerhof* fand sich somit der erste vermietbereite Eigentümer innerhalb des Suchkreises.

Dennoch kann hier die Angliederung an ein vorhandenes 9,80 m hohes landwirtschaftliches Gebäude positiv bewertet werden, da auf einen Mastneubau in der "freien" Landschaft verzichtet werden kann und Infrastruktur wie Zuwegung und Stromversorgung unmittelbar bzw. in geringer Entfernung vorhanden sind. Zu-

dem besteht bereits eine enorme Vorbelastung durch die zahlreichen Hochspannungsmasten.

Daneben beschränkt sich der Flächenverbrauch auf gerade mal 32,5 m² eines schmalen Grünstreifens neben einem landwirtschaftlichen Gebäude. Daher wird der geplante Maststandort, trotz seiner Lage in einem Landschaftsschutzgebiet, keinerlei erhaltungswürdige Flächen in Anspruch nehmen. Der Bau der Basisstation wird daher keine voraussagbaren, negativen Auswirkungen haben. Da der geplante Sendemast dennoch einen Eingriff ins Landschaftsbild darstellt, wird dieses im Folgenden bilanziert.

Neue Sendemastanlagen können generell von weiteren Mobilfunkbetreibern mitbenutzt werden, so dass die Anzahl von Masten in der freien Landschaft gering gehalten werden kann.

1.3. EINGRIFFSBESCHREIBUNG

Am Standort Gohr-Mitte ist ein Stahlrohrmast mit einer Höhe von 30,57 m als Antennenträger vorgesehen. Der Mast erhält ein 4,50 m x 4,50 m großes Betonfundament (ca. 20,3 m²), das bis in eine Tiefe von 2,00 m reicht. Die Technik wird in einem Funkschrank (1,85 x 0,78 x 0,80 m) vor der Witterung geschützt. Der Funkschrank erhält keine separate Fundamentplatte, sondern wird auf dem oberirdischen Mastfundament aufgestellt. Ein weiterer Funkschrank ist optional geplant. Weitere 6,8 m² der insgesamt 32,5 m² großen Anlagenfläche werden mit Betongehwegplatten befestigt, die restlichen 5,4 m² der eingezäunten Fläche werden dem angrenzenden Gelände angepasst (Raseneinsaat, Schotter). Die gesamte Anlagenfläche wird ferner mittels eines 2 m hohen Stabgitterzaunes in der Farbe *moosgrün* eingezäunt. Die Zuwegung zum Standort Gohr-Mitte erfolgt über einen geschotterten Feldweg, der von der "Kesselstraße" abzweigt und südlich des *Schleyerhofs* verläuft. Der Standort wird nach Beendigung der Baustelle ferngesteuert betrieben und nur zu Wartungszwecken von einem Techniker aufgesucht. Ein zusätzlicher Ausbau der Zuwegung ist dafür nicht erforderlich.

2. PLANUNGSGEBIET UND PLANERISCHE VORGABEN

2.1. GEOGRAPHISCHE LAGE DES PLANUNGSGEBIETES

Der Planungsraum gehört verwaltungspolitisch zum Gebiet der Gemeinde Dormagen im Rhein-Kreis Neuss. Das Planungsgebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Dormagen-Gohr, in der Gemarkung Gohr, auf dem Flurstück 252 in der Flur 3.

2.2. PLANUNGSRELEVANTE VORGABEN / SCHUTZGEBIETSAUSWEI-SUNGEN

Folgende Vorgaben übergeordneter Planungen oder Ausweisungen von Schutzgebieten bestehen für den Bereich des Planungsraumes:

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Dormagen (2. Ausfertigung, Juni 2006) stellt im Bereich des Planungsgebietes eine Fläche für Landwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet dar. Weiterhin fallen Wohnbauflächen (Gohr) und gemischte Bauflächen (Broich) in den Planungsraum.

Landschaftsplan

Für das Plangebiet liegt ein rechtskräftiger Landschaftsplan vor, der als Entwicklungsziel im Wesentlichen die Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile darstellt.

Landschaftsschutzgebiete

Der Planungsraum liegt innerhalb des Landschaftsplanes "Dormagen" im Landschaftsschutzgebiet Nr. 6.2.2.3 "*Terrassenkante mit Kontaktzone*". Davon ausgenommen sind die bebauten Bereiche sowie die Flächen westlich der "Bergheimer Straße (B477)".

Naturschutzgebiete

Der Planungsraum liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets. Etwa 900 m weiter östlich liegt das NSG NE-014 "Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden", das vom Bauvorhaben jedoch unbeeinträchtigt bleibt.

Biotopkataster NRW

Im Bereich des Planungsraumes wurden zwei Flächen in das Biotopkataster NRW aufgenommen. Dabei handelt es sich um:

- das etwa 3,8 ha große Biotop BK-4806-0020 "Gohrer Graben westlich von Gohr"; bei dem es sich um einen trockengefallenen, 2 m tiefen Entwässerungsgraben östlich des Ortes Gohr handelt, und
- das etwa 105 ha große Biotop BK-4906-0019 "Hoeninger Bruch östlich Gohr-Broich".

Geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Untersuchungsraumes. Erst in etwa 900 m Entfernung vom geplanten Bauvorhaben, innerhalb des *Mühlenbuschs*, liegen die beiden gesetzlich geschützten Biotope GB-4806-902 und GB-4806-003. Bei beiden handelt es sich um Auwälder.

Natura 2000-Gebiete

Ebenfalls erst 900 m weiter östlich des geplanten Maststandortes liegen Daten zu potenziellen FFH-Lebensräumen und Angaben zu Arten gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie vor. Hierbei handelt es sich um das FFH-Schutzgebiet DE-4806-303 "Knechstedener Wald mit Chorbusch".

2.3. NATÜRLICHE GRUNDLAGEN

An dieser Stelle kann auf die Darstellungen von mehreren landespflegerisch i.d.R. relevanten Parametern (Höhe, Naturräumliche Einheiten, Relief, Geologie, Boden, Wasserhaushalt, Heutige potenzielle natürliche Vegetation, Regional-/Lokalklima) sowie auf die Auswertung weiterer Vorgaben verzichtet werden, da die zu erwartende Beeinträchtigung der davon abhängigen Schutzgüter (v.a. Arten- und Biotoppotenzial, Oberflächenwasser, Grundwasser und Lokalklima) durch die Errichtung einer Sendemastanlage generell als sehr gering einzuschätzen ist.

2.4. REALE VEGETATION – BIOTOPTYPEN

Im Planungsgebiet dominiert, auf Grund der hohen Bodenfruchtbarkeit, die landwirtschaftliche Nutzung mit Ackerbau (tlw. Sonderkulturen), Gartenbau (tlw. Gewächshäuser) und Weiden. Die landwirtschaftliche Nutzung erstreckt sich bis über das Planungsgebiet hinaus. Entlang von Straßen, Flurstücksgrenzen und entlang des Gohrer Grabens finden sich teilweise lineare Feldhecken und Baumreihen. Bei der Baumreihe entlang der "Bergheimer Straße (B477)" handelt es sich um eine ins Alleenkataster NRW aufgenommene Lindenallee mit der Kennung AL-NE-0084. Etwa 300 m südlich vom geplanten Maststandort entfernt, verlaufen eine 220- und eine 380 kV-Hochspannungstrasse. Der nördliche Randbereich des Planungsgebietes wird von Siedlungsflächen der Ortslage Gohr eingenommen. Es handelt sich hierbei überwiegend um Wohnbebauung. Die in der Regel 1- bis 2-geschossigen Häuser sind von mehr oder weniger stark durchgrünten Gärten und Baumbestand mittleren Alters umgeben. Südlich davon liegen zwei landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen (Schleyerhof, Bergerhof). Innerhalb der Nord-Süd-Achse, etwa zwischen der B477 und dem Gohrer Graben, sind gemäß Landschaftsplan fünf geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 23 Landschaftsgesetz NRW festgesetzt. Hierzu zählen LB 6.2.4.63 "Robinienhain und Buchen südlich von Gohr an der B 477", LB 6.2.4.64 "Wertvolle Böschung mit Trockenrasenvegetation an der Terrassenkante südlich Gohr entlang der B477". LB 6.2.4.65 "Wertvoller Baumbestand und Böschung am Schleyerhof südlich Gohr", LB 6.2.4.66 "Wertvoller Baumbestand auf Böschung südlich Schleyerhof entlang der Broicher Dorfstraße" sowie LB 6.2.4.68 "Weißdorngruppe auf Böschung am Berger Hof in Gohr-Broich". Diese sowie ein schmaler Nadelwaldbestand und die baumheckenartige Gehölzstreifen stellen einen Rückzugslebensraum von Tieren des Offenlandes dar, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

2.5. LANDSCHAFTSBILD

Der Untersuchungsraum bei Dormagen-Gohr, östlich der "Bergheimer Straße (B477)", ist weitgehend landwirtschaftlich geprägt. Das Planungsgebiet ist insgesamt gering reliefiert. In der ausgeprägten Agrarlandschaft wirken in erster Linie die vereinzelten Heckenstrukturen, Solitärbäume und Baumreihen, ein kleiner Waldbestand sowie die Gehöfte im Außenbereich von Gohr belebend auf das

Landschaftsbild. Dennoch bietet sich, vorrangig westlich der B477 und östlich des Gohrer Grabens, ein relativ gering strukturierter Landschaftseindruck. Der südliche Horizont wird zudem von den Strommasten zweier Hochspannungsfreileitungen (220 und 380 kV) bestimmt. Die B477, die unmittelbar westlich des geplanten Bauvorhabens verläuft, stellt neben den Strommasten eine weitere Vorbelastung dar.

Ausgewiesene Wanderwege finden sich erst außerhalb des Planungsgebiets. Umliegende Feld- und landwirtschaftliche Wege, die womöglich regelmäßig von Spaziergängern, Reitern und Radfahrern frequentiert werden, ermöglichen jedoch direkte Sichtbeziehungen auf den Eingriffsraum. Weiträumige Sichtbeziehungen sind auf Grund sichtverstellender Elemente wie den Ortsrändern von Gohr und Broich, den großflächigen Gehölzstrukturen im Osten, dem Umspannwerk, der Sandgrube und der Deponie im (Nord-) Westen sowie den südlich verlaufenden Freileitungstrassen (220 und 380 kV) nicht anzunehmen. Letztere sowie die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Bundesstraße B477 stellen jedoch eine erhebliche Vorbelastung dar. Die Erholungsnutzung im Untersuchungsraum hat daher eher eine geringe bis maximal mittlere Bedeutung.





aus westlicher Richtung

Abb. 1: Blick auf die Zufahrt u. den Maststandort Abb. 2: Blick Richtung Westen zur B477

3. ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNG DER LANDSCHAFT DURCH DAS BAUVORHABEN

3.1. BAU-, ANLAGE- UND BETRIEBSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Abiotische Schutzgüter

Für die Errichtung des Betriebsraumes und des Mastes wird bei jedem Standort eine Kranstellfläche benötigt, die, falls befestigte Wege und Flächen fehlen, mit Platten angelegt wird. Benötigte Kranstellflächen oder andere Befestigungen werden nach Beendigung der Baustelle wieder zurückgebaut. Im vorliegenden Fall können die Baufahrzeuge über die Hofzufahrt und einen davon abzweigenden Bewirtschaftungsweg, der temporär auch als Kranstellplatz genutzt werden kann, bis direkt an die Baustelle heranfahren. Gehölzbestand ist durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen. Der durch das Mastfundament ausgeschachtete Mutterboden wird fachgerecht auf einer Fläche gelagert und nicht weiter benötigter Aushub direkt abtransportiert. Die übrigen Flächen und Wege werden nach Beendigung der Baustelle wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Die Bauzeit beträgt etwa 2 Monate. In dieser Zeit kann es vorübergehend zu Baulärm und visueller Unruhe kommen.

Durch die geplanten Baumaßnahmen kommt es lediglich zu einer anlagebedingten Vollversiegelung auf insgesamt 27,1 m² (siehe Kap. 1.3). Erhebliche Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser sind daher durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung von klima-ökologischen Ausgleichsflächen, z.B. durch Zerschneidung, Verengung oder auch Abriegelung von Frischluftleitbahnen, ist durch die geplante Sendemastanlage ebenfalls ausgeschlossen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Sendemastanlage ist neben einem landwirtschaftlichen Gebäude des *Schleyerhofs* auf einem schmalen Grünstreifen geplant. Die Bauzeit beträgt etwa zwei Monate. In dieser Zeit kann es vorübergehend zu Baulärm und visueller Unruhe kommen. Insgesamt gehen durch die Sendemastanlage Gohr-Mitte 27,1 m^2 eine Grünfläche auf dem Gelände des *Schleyerhofs* verloren. Aufgrund der eher geringen Dimension des Eingriffes ist insgesamt nur mit minimalen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen.





Abb. 3: Blick auf den gepl. Maststandort

Abb. 4: Blick in nördliche Richtung auf das Hofgelände

Die durch die Baumaßnahmen entstehenden Eingriffe betreffen ferner keine essentiellen Habitatelemente der im Bereich des Planungsraumes potenziell vorkommenden streng und planungsrelevanten besonders geschützten Arten. Tierkollisionen sind durch den unbeweglichen Mast – im Gegensatz zu Windkraftanlagen mit weitaus höheren und vor allem rotierenden Elementen – nicht zu erwarten. Die von der geplanten Sendemastanlage ausgehenden Störungen sind insgesamt nicht erheblich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist daher nicht zu erwarten (s. Fachbeitrag Artenschutz, Kapitel 5, S. 16). Ein Vorkommen von geschützten Pflanzenarten kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Eine Sendemastanlage bewirkt innerhalb eines bestimmten Umfeldes eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Auch beim Eingriffsobjekt selbst können durch die Art der Anlage sowie durch den Bau und die Unterhaltung ästhetische Beeinträchtigungen entstehen.

Aufgrund der Lage des geplanten Mastes in einem stark landwirtschaftlich geprägten Raum sowie einer geplanten Höhe von 30,57 m verbleiben unvermeidbare Sichtbeziehungen der Anlage. Hier stellt der Mast grundsätzlich ein nachteilig zu wertendes, störendes 'technisches', naturfremdes Element dar. Die Fernwirkung des Mastes wird jedoch durch seine schlanke Bauweise und der eher geringen Höhe sowie sichtverschattender Elemente wie den landwirtschaftlichen Gebäuden und Strommasten, in deren Flucht der geplante Sendemast immer wieder aus dem Blickfeld verschwinden wird, und die darüber hinaus eine erhebliche Vorbelastung im Untersuchungsraum darstellen, minimiert.

Schutzgut Mensch

Nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Forschung können ferner bei Einhaltung der in der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (26. BImSchG) geregelten Grenzwerte Gesundheitsrisiken ausgeschlossen werden. Die Einhaltung der geltenden Grenzwerte wird durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) überwacht und durch die Standortbescheinigung dokumentiert. Die Standortbescheinigung definiert Sicherheitsabstände von wenigen Metern vor und unterhalb der Sendeantennen. Außerhalb der Sicherheitsabstände ist die Einhaltung der Grenzwerte sicher gewährleistet.

3.2. EINGRIFFSMINIMIERUNG AM STANDORT

Die Sendemastanlage Gohr-Mitte ist neben einem etwa 10 m hohen, landwirtschaftlichen Gebäude geplant, wodurch für den unteren Mastbereich und die Basisstation teilweise eine Einbindung in die Landschaft erfolgt.

3.3. BILANZIERUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNG DES NATURHAUSHALTS DURCH VERSIEGELTE FLÄCHEN

Die Ermittlung des Mindestumfangs der Ausgleichsflächen für Eingriffe durch neuversiegelte Flächen erfolgt über die Flächeninanspruchnahme für die Vollversiegelung im Verhältnis 1:1 und für Teilversiegelungen im Verhältnis 1:0,5. Es besteht somit für die versiegelten Flächen (siehe Kap. 1.3) ein Kompensationsbedarf von 27,1 m², gerundet **27 m²**.

3.4. BILANZIERUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNG DES LANDSCHAFTS-BILDES

Zur Bilanzierung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen wird das Verfahren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe in seiner Kurzfassung angewandt. Die Kurzfassung des Bewertungsverfahrens ist auf kleine Antennenträgermasten mit einer Höhe von bis zu 50 m anzuwenden.

1. Schritt: Bildung der ästhetischen Wirkzonen

Auf Grundlage der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5.000 wird eine ästhetische Wirkzone mit 500 m Radius um das Eingriffsobjekt gebildet.

2. Schritt: Ermittlung des tatsächlichen Einwirkungsbereichs

Der tatsächliche Einwirkungsbereich wird mit Hilfe von Sichtfreiheitswerten ermittelt. Die Sichtfreiheitswerte ergeben sich, indem vom potenziellen Sichtbereich baumbestandene Flächen, bebaute Grundstücke sowie sichtverschattete Flächen (siehe Karte Landschaftsbetrachtung) subtrahiert werden.

Potenzieller Sichtbereich (Radius 500 m) 785.398 m² abzügl. sichtverschattender / sichtverschatteter Flächen - 142.500 m² Tatsächlicher Einwirkungsbereich 642.898 m²

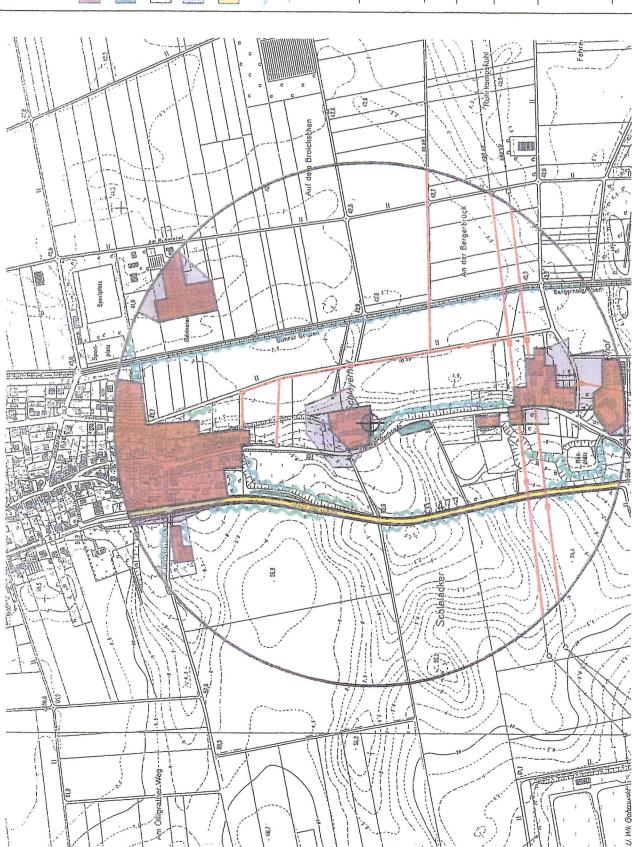
Die Fläche des tatsächlichen Einwirkungsbereiches wird nun mit dem Kompensationsflächenfaktor und dem Wahrnehmungskoeffizienten multipliziert. Der Kompensationsflächenfaktor wird mit 0,1 angesetzt. Der Wahrnehmungskoeffizient berücksichtigt die abnehmende Fernwirkung des Mastes und hat bei Objekten bis 50 m Höhe – und wenn Vorbelastungen ähnlicher Art, wie in diesem Fall, vorhanden sind – den Faktor 0,1. Der Sichtfreiheitswert (S) lässt sich demnach wie folgt ermitteln:

Sichtfreiheitswert (S) = $642.898 \times 0.1 \times 0.1 = 6.429$

Schritt: Pauschale Ermittlung der ästhetischen Erheblichkeit des Eingriffs

Auf einer Skala von 1-10 wird innerhalb der Wirkzone mit Hilfe von Ortsbegehungen, Luftbildern und Karten die ästhetische Erheblichkeit bestimmt. Dabei werden folgende Kriterien bewertet:

- ästhetischer Eigenwert (Vielfalt, Naturnähe und Eigenartserhalt der Landschaft);
- visuelle Verletzlichkeit / Transparenz (in Bezug auf Relief, Strukturvielfalt und Vegetationsdichte);
- Schutzwürdigkeit (Vorkommen von Schutzgebieten, Biotopflächen usw.);
- ästhetisch wirksame Intensität des Mastes (z.B. Konstruktion, Farbe, Oberfläche.



. 1'09

UND LANDSCHAFTSTELE SICHTVERSCHATTUNGEN Gohr - Mitte Flächen im 500 m Radius



sichtverschattende Bereiche Bebauung sichtverschaftende Bereiche Wald



freier Sicht auf den Mast Bereiche mit relativ



sichtverschattete Flächen



Bundesstraße



Baum- / Strauchreihen



Hochspannungstrassen

gepl. Maststandorf.

Errichtung eines Sendemastes für das Mobilfunknetz Vodafone D2 bauvorhaben:

standort : Gohr - Mitte

bauherr : Vodafone GmbH

planung : Landschaftsbetrachtung

planverfasser:

FMP Architekten Litzowstraße 47 a-d 45141 Essen

kartengrundlage: 1:5 000

datum: 18.12.2014

Formblatt für die Ermittlung der Eingriffserheblichkeit				
Planungsgebiet	Gepla	Geplanter Eingriff		
südlich Dormagen-Gohr	Basis	Basisstation, Gesamthöhe 30 m		
Datum der Geländeaufnahme:	November 2014			
1. Landschaftsästhetischer Eigenwert		•		
Eigenwert		Wertung	Stufenwert	
Vielfalt		1 x	3	
Eigenart(serhalt)		2 x	3	
Naturnähe		1 x	3	
Aggregation			12	
retransformierte Stufe			3	
2. Visuelle Verletzlichkeit (Transparenz)			4	
3. Schutzwürdigkeit			5	
4. Ästhetisch wirksame Intensität des Eingriffsobjekts			1	
5. Ästhetische Erheblichkeit (Aggregation der retransformierten Stufenwerte von 1. bis 4.)				
Erheblichkeitsfaktor (e)	;	3 + 4 + 5 + 1 4	= 3,25	

Der Erheblichkeitswert, umgedeutet in einen Flächenprozentsatz, gibt den Anteil der erheblich beeinträchtigten Fläche an. Der Erheblichkeitsfaktor (e) wird ermittelt, indem diese Anteilsfläche als Gewichtungsfaktor (z.B. 30% = 0,3) angesehen wird. Hier beträgt der Erheblichkeitsfaktor (e) = **0,325**.

4. Schritt: Berechnung des Kompensationsflächenumfangs (K)

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplante Mobilfunkanlage errechnet sich der Kompensationsflächenumfang durch Multiplikation des Sichtfreiheitswertes (S) mit dem Erheblichkeitsfaktor (e):

$$K = 6.429 \text{ m}^2 \times 0.325 = 2.089 \text{ m}^2$$

Die Ermittlung der Kompensation für Landschaftsbildbeeinträchtigungen ergibt somit einen Flächenbedarf von 2.089 m².

3.5. GESAMTBILANZ

Die in den Kap. 3.3 und 3.4 ermittelten Kompensationsumfänge für die Neuversiegelung von $27 m^2$ und für das Landschaftsbild von $2.089 m^2$ werden addiert. Der Gesamtbedarf an Ausgleichsflächen beträgt somit **2.116 m** 2 .

4. KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

Der Eingriff, den eine Sendemastanlage in Natur- und Landschaftshaushalt verursacht, sollte vorzugsweise durch das Einfügen von neuen Landschaftsstrukturen wie Gehölzreihen, Feldgehölzen etc. ausgeglichen werden.

Dem Antragsteller steht in diesem Fall bereits ein eigenes Ökokonto unter der Kennung 68.4-41-002 in unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben zur Verfügung (Gemarkung Broich, Flur 5, Flurstücke 35-39). Dieses wurde im Zusammenhang mit einem Vodafone-Bauvorhaben (damalig Mannesmann Mobilfunk GmbH) im Rhein-Kreis Neuss im Jahr 2001/2002 auf einer Fläche von rund 2,5 ha angelegt (s. Anlage).

Mit der Verrechnung der 2.116 m² mit dem Vodafone-eigenen Ökokonto sind die durch den Standort Gohr-Mitte verursachten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Neuversiegelung kompensiert.

5. FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

Auf eine faunistische Untersuchung wurde im Rahmen dieses Begleitplans verzichtet, da mit einer Beeinträchtigung projekt- bzw. abwägungsrelevanter Tierarten (z.B. durch Lebensraumverlust, Verlust von Mindestarealen, Blockade von Vernetzungsschneisen o.ä.) nicht zu rechnen ist. Erhebungen zur Fauna beschränken sich auf eine Auswertung des vorhandenen Datenmaterials (Landschaftsplanung, Biotopkataster NRW, Biotopverbundplanung der LÖBF, Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW etc.) sowie einer örtlichen Besichtigung.

Betrachtet werden alle im potenziellen Wirkraum des Vorhabens nachgewiesenen sowie alle dort grundsätzlich zu erwartenden bzw. nicht sicher auszuschließenden relevanten Tier- und Pflanzenarten. Die Prüfung auf die Verbotstatbestände erfolgt im Allgemeinen einzelartbezogen, bei den häufigeren Vogelarten ggf. auch zusammengefasst in ökologischen Gruppen.

5.1. PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

<u>Schädigungsverbot:</u> Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein <u>Verbot nicht</u> vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Bereich der Baumaßnahme ist keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-RL nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

5.2. TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr.1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

<u>Störungsverbot:</u> Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

<u>Tötungsverbot</u>: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen

durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die Auswertung der im Planungsgebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotoptypen (Kleingehölze, Äcker, Wiesen, Gräben, Gebäude, Gärten) hat ergeben, dass im Eingriffsraum streng oder besonders geschützte Arten vorkommen könnten. Auf die womöglich vorkommenden Arten wird nun näher eingegangen.

Säugetiere (Fledermäuse)

Die Lage des geplanten Maststandortes fällt in den ersten Quadranten des Messtischblattes 4906. Für diesen Sektor wurden jedoch keine Fledermausvorkommen genannt. Für den unmittelbar nördlich angrenzenden dritten Quadranten des MTB 4806 wurden wiederum sechs Fledermausarten kartiert, die natürlich auch ihr Verbreitungsgebiet im Untersuchungsraum haben können. Dabei handelt es sich um die Wasserfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus sowie Braunes Langohr. Die mosaikartige Nutzungsstruktur des Planungsraumes verfügt über eine Eignung als Jagdhabitat, es handelt sich jedoch nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Eine Störung der nachtaktiven Tiere während der Futtersuche ist auszuschließen, da die Baumaßnahme tagsüber stattfindet und Beeinträchtigungen im Bereich der Jagdhabitate nur dann zum Eintreten des Störungsverbotes führen, wenn dadurch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen einhergeht, diese ist jedoch nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben werden augenscheinlich keine bekannten bzw. nachgewiesenen Fledermausquartiere oder -ruhestätten zerstört, noch werden bestehende Gebäude genutzt bzw. umgebaut. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Des Weiteren ist ein Vorkommen des Feldhamsters auf Grund des nicht zu feuchten Bodens mit einem tiefem Grundwasserspiegel möglich. Da sich im Planungsraum jedoch eher Ackerflächen mit Sonderkulturen sowie Weiden finden, und der Feldhamster eher Getreidekulturen besiedelt, ist am Eingriffsort eher nicht mit einem Vorkommen zu rechnen. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Amphibien

Für das Messtischblatt TK 4906-1 wurde der *Springfrosch* als einzige Amphibienart aufgeführt. Da sich jedoch im unmittelbaren Umfeld der geplanten Baumaßnahme keine geeigneten Laichgewässer befinden, und aufgrund der geringen Dimension des Eingriffs sowie dem Ausbleiben von großflächigen Barrieren, können Beeinträchtigungen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL und das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG Abs. 1 ausgeschlossen werden.

5.3. BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE

Bezüglich der europäischen Vogelarten ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr.1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

<u>Störungsverbot:</u> Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

<u>Tötungsverbot</u>: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflan-

zungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Über das Vorkommen streng und besonders geschützter Arten, die ggf. durch das Bauvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, erfolgt die Artenschutzprüfung in Artengruppen zusammengefasst in Form einer Risikoeinschätzung in der die Betroffenheit der möglicherweise vorkommenden Arten unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren überprüft wird.

Verschiedene Greifvögel (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turm- / Baumfalke)

Im direkten Umfeld des geplanten Bauvorhabens konnten keine Horste oder Baumhöhlen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten, nachgewiesen werden. Entsprechende Strukturen finden sich womöglich erst im Bereich des östlich gelegenen Gehölzbestandes. Der Planungsraum bietet somit also keine essentiellen Strukturen in dieser Form an. Auch als Nahrungshabitat übernimmt der Vorhabenbereich für alle potenziell vorkommenden Greifvögel nur eine sehr untergeordnete Rolle ein. Von den genannten Arten ist der Mäusebussard als häufigster Greifvogel einzustufen. Acker- und Grünlandbereiche dienen ihm als Nahrungshabitat, wobei diese relativ unspezifisch sind.

Die im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung vorhandenen Biotopstrukturen stellen somit nur eingeschränkt Habitate für obengenannte Greifvogelarten dar, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten. Da keine Gehölze entfernt werden müssen, kommt es auch nicht zum Verlust von Tagesverstecken oder Fortpflanzungshabitaten. Auch als Nahrungshabitat übernimmt die kleine Eingriffsfläche nur eine sehr untergeordnete Rolle. Vielmehr ist durch den Ausbau der Bundesstraße sowie den täglichen Hofbetrieb eine Belastung durch Lärm und visuelle Unruhe entstanden. Von einer Störung des Reviers durch den Bau des geplanten Maststandortes ist daher nicht auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Greifvögeln und Eulen ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Verschiedene Spechte und waldbewohnende Vogelarten (Waldohreule, Mittel- / Klein - / Schwarzspecht, Waldkauz, Waldschnepfe)

Für den Kleinspecht und die waldbewohnenden Vogelarten fehlen innerhalb des Planungsraumes großräumig alte und mittelalte Bäume bzw. ausgedehnte Waldgebiete, die als Wohn-, Nist- oder Brutstätte, sowie als Nahrungshabitat für die potenziell höhlenbewohnenden Vogelarten, geeignet sind. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Verschiedene Vogelarten des strukturreichen Offenlandes (Rauch- / Mehlschwalbe, Schleiereule, Nachtigall, Graureiher, Turteltaube, Gartenrotschwanz, Pirol, Feldschwirl, Steinkauz)

Aufgrund einer gewissen Übereinstimmung der Lebensraumansprüche und der Ausstattung des Planungsgebietes ist ein Vorkommen der genannten Arten im Bereich des von Strauch- / Baumhecken und Säumen mäßig strukturierten Offenlandes anzunehmen. Landwirtschaftliche Gehöfte im Außenbereich von Gohr bieten Rauch- und Mehlschwalbe sowie Schleiereule geeignete Nistplätze an. Obwohl sich das geplante Bauvorhaben unmittelbar neben einem landwirtschaftlichen Gebäuden befindet, werden nachweislich keine Einflugschneisen oder - löcher zugebaut, daher ist nicht mit einer Beeinträchtigung dieser Vogelarten zu rechnen. Als Nahrungshabitate sind die Flächen dieser offenen Agrarlandschaft ebenfalls geeignet, doch befinden sich in der unmittelbaren Umgebung großflächige Ausweichhabitate. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Gartenrotschwanz, Pirol, Nachtigall, Feldsperling und -schwirl sind als eher seltene Brutvogelarten in dieser Agrarlandschaft zu bewerten. Streuobstwiesen und Kopfweidenbestände, die für den Gartenrotschwanz geeignete Bruthabitate darstellen, konnten, abgesehen von einigen Kopfweiden entlang des *Gohrer Grabens*, keine lokalisiert werden. Aufgrund der vorrangigen Habitatausstattung im Plangebiet (intensiv genutzte Ackerflächen und Wiesen) kann eine Besiedlung mit einzelnen Vorkommen der Art ausgeschlossen werden. Der störempfindliche Pirol bevorzugt dagegen lichte, feuchte Laub-, Au- und Feuchtwälder für seine Brutstätten. Ähnliches gilt für den Feldschwirl und die Nachtigall, die für ihren Lebensraum die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen bevorzugen. Die vorhandenen Biotopstrukturen im Untersuchungsraum stellen daher nur eingeschränkt Habitate für oben genannte Vogelarten dar, so dass nicht mit einer Ver-

schlechterung des Erhaltungszustands zu rechnen ist. Der Verbotstatbestand des §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Die vorhandenen Biotopstrukturen in der näheren Umgebung des Planungsgebietes stellen für die Turteltaube potentielle Brutstätten dar, die offene bis halboffene Landschaften bevorzugt. Die Brutplätze liegen meist im Bereich von Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen. Zur Nahrungssuche werden womöglich Ackerflächen aufgesucht. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate, so dass eine erhebliche Störung nicht erkennbar ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der potenziell vorkommenden Turteltaube ist nicht erkennbar. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Die intensiv genutzten Ackerflächen weisen für den Steinkauz nur eine geringe Eignung als Brut- und Nahrungshabitat auf. Dieser bevorzugt eher Grünlandflächen. Hier findet der Steinkauz seine Nahrung. Ackerflächen werden generell kaum genutzt und entfallen im Untersuchungsgebiet als Nahrungsflächen. Als Nistplatz dienen alte Obstbäume, generell kann aber auch eine Gebäudebrut in Gehöften, wie sie hier vorzufinden sind, nicht ausgeschlossen werden. Die im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung vorhandenen Biotopstrukturen stellen daher nur bedingt eine geeignete Habitatausstattung für den Steinkauz dar, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten. Da jedoch keine Gehölze entfernt werden müssen, kommt es auch nicht zum Verlust von Tagesverstecken oder Fortpflanzungshabitaten. Zudem spielt die eher kleine Eingriffsfläche nur eine sehr untergeordnete Rolle als Nahrungshabitat. Darüber hinaus besteht im Bereich des geplanten Standortes aufgrund der nahe gelegenen Bundesstraße eher eine lärmtechnische Belastung. Von einer Störung des Reviers durch den Mastneubau ist nicht auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Verschiedene Wiesenbrüter (Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel und Kiebitz)

Bei den oben genannten Vogelarten handelt es sich um Bodenbrüter des Offenlandes. Sie legen ihre Nester in Ackermulden oder niedriger Gras- und Krautschicht an. Vegetationsflächen an Acker- und Wiesenrändern sowie extensiv genutzte Grünlandflächen werden bevorzugt zum Brüten aufgesucht. Da sich erst in einem unbedenklichen Abstand zum geplanten Bauvorhaben geeignete Flächen befinden, kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, da die Bruthabitate dadurch nicht beeinträchtigt würden. Die nähere Umgebung steht zudem als Nahrungshabitat uneingeschränkt zur Verfügung, so dass keine essentiellen Nahrungshabitate verloren gehen.

Sonstige Vogelarten

Das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für die landesweit ungefährdeten Vogelarten wie Amsel, Finken- und Meisenarten, Star, etc., ist auszuschließen, da sie im Allgemeinen wenig empfindlich gegen Störungen sowie anpassungsfähig hinsichtlich ihrer Lebensräume sind.

Fazit:

Betriebsbedingte Irritationen, die zu einem Verdrängungseffekt der aufgeführten Arten führen könnten, gehen von dem geplanten Sendemast nicht aus. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der genannten Tier- und Pflanzenarten ist bei Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie z. B. einer Bauzeitenregelung, so dass für die dortigen Vogelarten während der Fortpflanzungszeit ein störungsarmes Umfeld gewährleistet ist, nicht zu erwarten, zumal durch den dortigen landwirtschaftlichen Betrieb und die Nähe zur Bundesstraße B477 bereits eine erhebliche Vorbelastung durch Lärmaufkommen und visueller Unruhe herrscht.

6. LITERATUR

Bundesgesetzblatt, S. 686 (2008)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 708 (2007)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft, (Landschaftsgesetz – LG).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

LANUV-LINFOS-NRW, Biotopverbundflächen und Geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen.

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen (1996)

Freizeitkarte Nr. 20 Naturpark Ebbegebirge.

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, W. Nohl (1992)

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe.

Flächennutzungsplan der Stadt Dormagen.

Landschaftsplan der Stadt Dormagen.

www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de (1998)

Biotopkataster NRW.

www.tim-online.nrw.de (12/2014)

Freizeitinformationen.

www.uvo.nrw.de (12/2014)

Umweltdaten vor Ort für die Bereiche Wasser und Natur- und Landschaft.

Forstamt Mönchengladbach
- Herr Kaiser
Louisa – Gueury - Str. 410

41169 Mönchengladbach

Essen, 25.10.2001

Neuanlage von Wald - Erstaufforstungsantrag

Detailländerungen, kurzfristig vorliegen zu haben.

Bauherr: Mannesmann Mobilfunk GmbH

Sehr geehrter Herr Kaiser,

Sie erhalten einen Erstaufforstungsantrag der Fa. Mannesmann Mobilfunk GmbH (D2 – vodafone) für die Bepflanzung einer landwirtschaftlichen Fläche, die dem Mobilfunkbetreiber als "Ökokonto – Fläche" für die Kompensation von Sendemastneubauten dienen soll.

Die Planung ist bereits mit der ULB Neuss, Frau Heling abgestimmt worden.

Da geplant ist, die Bepflanzung so bald wie möglich zu realisieren, Herbst 2001 bzw.

Frühjahr 2002, wäre es wünschenswert, Ihre Genehmigung mit oder ohne

Der Mobilfunkbetreiber ist Eigentümer der Fläche, der Nachweis hierfür wird Ihnen in den nächsten Tagen zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen, M. Stallknecht 0201 / 83217-29 0171 / 4770254

- Anlage -

72)
ď	?
7	Γ

Mannesmann Mobilfunk GmbH Name, Vorname Niederlassung West Beruf Eingereicht durch	-	D2-Park 5 Straße, Hausr 40878 Ratinge Postleitzahl, V 25.40	en Vohnort	4~		
Fedder, Mäkelt & Partner M. Stallknecht Lützowstraße 47a-d 45142 Essen Tel. 0201 / 83217-0		Calain				
Antrag						
auf Genehmigung zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)						
Ich beantrage die Genehmigung zur Erstau	ufforstung folge	ender Grundstü	cke:			
Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	Gesamt- größe in m²	betroffene Teilfläche in m²		
Gohr Broich	5	39, 38, 37, 36, 35	25 000	25 000		
,						
Die betroffene Fläche habe ich auf den beigefügten topographischen Karten (Maßstab 1:25.000) und Flurkartenausschnitten rot umrandet und die Nutzungsart der Nachbargrundstücke eingetragen. Die Fläche ist						
. im Flächennutzungsplan als	Fläche für die	Landwirtschaf	t			
. in einem Bebauungsplan als						
. in als						
ausgewiesen.						
Die Fläche wurde bisher als Ackerfläche genutzt. Sie soll mit folgenden Baumarten						
aufgeforstet werden: standortgerechte einheimische Arten, vgl. Pflanzplanung in der Anlage						
Der Antrog ist in 6 facher Ausfortigung ein	zureichen Es s	aind 12 Abzeich	nungen der K	ataster-		

Der Antrag ist in 6-facher Ausfertigung einzureichen. Es sind 12 Abzeichnungen der Katasterkarte und 12 Übersichtspläne beizulegen!

Soweit für die beantragte Erstaufforstung auch die Befreiung von den Verbotsvorschriften der Landschaftsschutzverordnung/des Landschaftsplanes erforderlich ist, beantrage ich hiermit bei der Unteren Landschaftsbehörde diese Befreiung.
Es besteht ein wirtschaftliches Interesse an der Erstaufforstung, weil
die Erstaufforstung, in Absprache mit der ULB Neuss, als Gesamtkompensationsfläche für
mehrere Mobilfunksendemasten im Kreisgebiet zur Verfügung stehen soll.
Die Kompensationsflächen sind Voraussetzung für die Baugenehmigung der Mobilfunkmasten.
Es besteht ein öffentliches Interesse an der Erstaufforstung, weil
die Fa. Mannesmann Mobilfunk einen öffentlichen Versorgungsauftrag für ein
Mobilfunknetz im gesamten Bundesgebiet zu erfüllen hat.
Durch die Umwandlung werden die Belange der Besitzer der angrenzenden Grundstücke nicht betroffen/betroffen* insofern, als
Die Erstaufforstung kann voraussichtlich innerhalb eines Jahres nach Genehmigung durchgeführt werden.
leh-versiehere, daß ich-Eigentümer der im Antrag genannten Elächen bin*. Der Eigentümer ist laut beigefügter Erklärung mit der Erstaufforstung einverstanden*.
Weitere Begründung des Antrages (bitte gegebenenfalls auf gesondertem Blatt):
1. A. Mariha Stellhe M

* Bitte Nichtzutreffendes streichen

Pflanzplanung für die Fläche "Ökokonto" für den Mobilfunkbetreiber Mannesmann Mobilfunk

Fläche:

2,5 ha südlich von Gohr, Flur 5, Flurstücke 39, 38, 37, 36, 35

Auf der Ackerfläche, die an drei Seiten von Gräben umgeben ist, soll ein Feldgehölz angelegt werde, das nach zwei Jahren Pflege sich selbst überlassen wird.

Es werden einheimische standortgerechte Arten im 2 - 3 m Raster gepflanzt, offene Bereiche bilden Lebensraum für Krautgesellschaften, die Gräben, die sporadisch gepflegt werden, werden optisch durch Gehölzreihen betont.

Der Brunnen an der südöstlichen Ecke der Fläche wird nicht mehr benutzt und muß nicht mehr zugänglich gehalten werden.

Feldgehölz. Flächengröße 25 000 m²

Arten	P qualität/Stk.
Kernzone	
Quercus robur	HEI 2 x v 200 -250 cm 80 Stk.
Fagus silvatica	HEI 2 x v 100 - 125 cm 70 Stk.
Carpinus betulus	LHEI 1 x v 150-175 cm 80 Stk.
Bäume 2. Ordnung	
Prunus avium	LHEI 1 x v 100-150 cm 450 Stk
Sorbus aucuparia	LHEI 1 x v 100-150 cm 450 Stk
Acer campestre	LHEI 1 x v 100-125 cm 370 Stk
Gehölzreihen entlang der	
<u>Gräben</u>	
Salix caprea	LHEI 1 x v 100-125 cm 50 Stk
Salix cinera	LHEI 1 x v 100-125 cm 50 Stk
Salix purpurea	LHEI 1 x v 100-125 cm 50 Stk
Alnus glutinosa	LHEI 1 x v 100-150 cm 40 Stk
Fraxinus excelsior	LHEI 1 x v 100-125 cm 20 Stk
Außenbereich Sträucher	
Corylus avellana	LSTR 1 x v 90-120 cm 550 Stk.
Rhamnus frangula	LSTR 1 x v 70-90 cm 550Stk.
Sambucus racemosa	LHEI 1 x v 90-120 cm 100 Stk.
Sambucus nigra	LSTR 1 x v 90-120 cm 550 Stk.
Prunus spinosa	LSTR 1 x v 90-120 cm 550 Stk.
Rosa canina	LSTR 1 x v 70-90 cm 850 Stk.
Crataegus monogyna	LSTR 1 x v 90-120 cm 850 Stk.

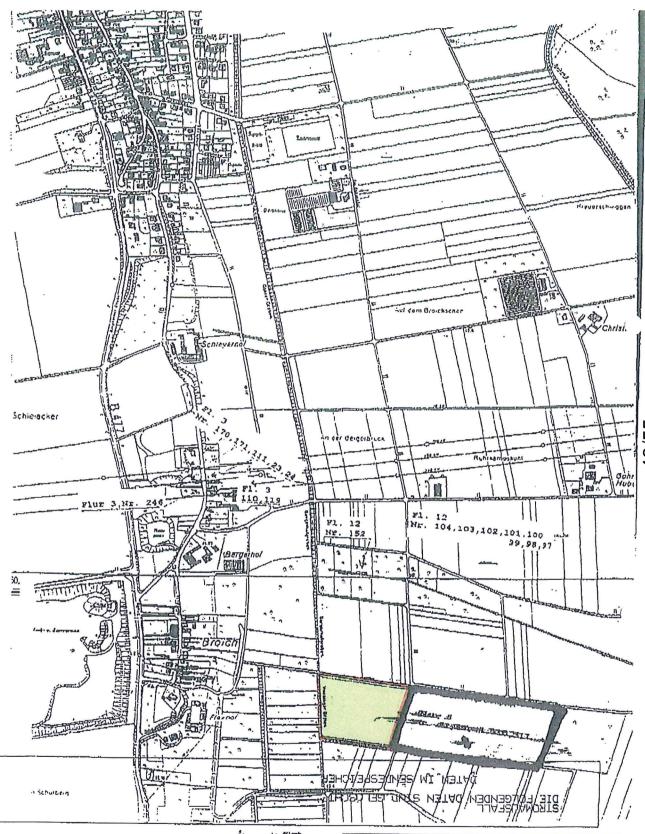
Bedarfspositionen Erstellung eines Wildschutzzaunes

Entfernung des Mähgutes, 2 Jahre

Oli

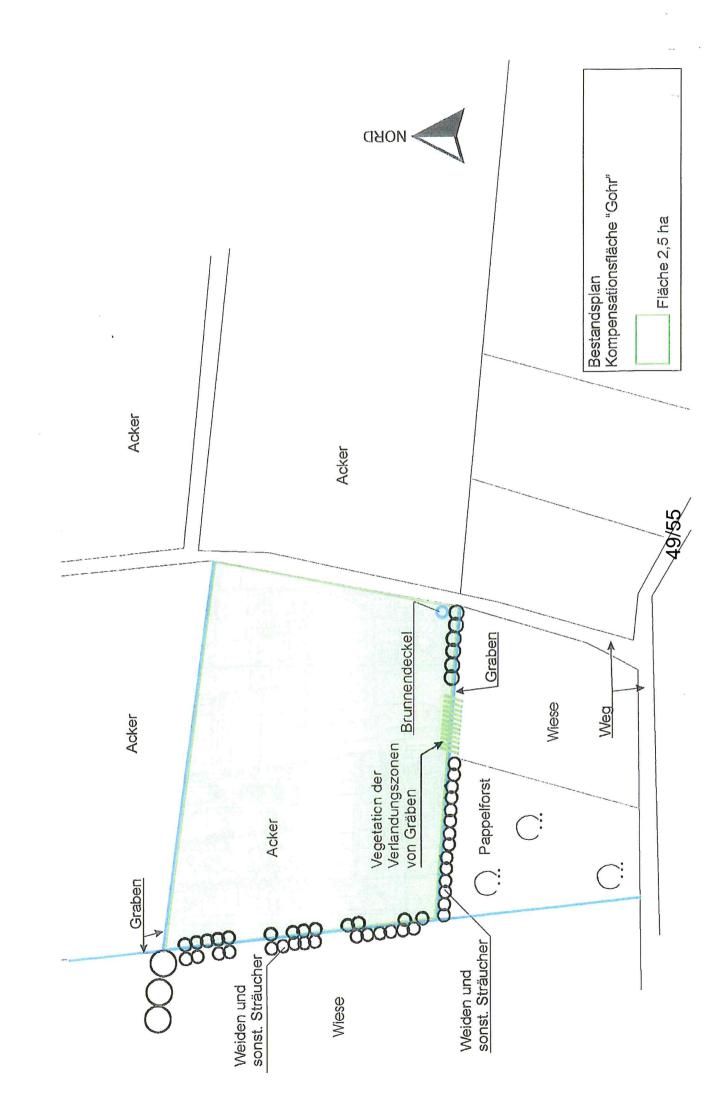
Seite (1**4**)**7**/**55** Top. Karte 1:50.000 westl. Teil





Erstaufforstung südlich von Gohr Flur 5 Flurstücke 39, 38, 37, 36, 35

Thomas character and the second secon





Standortbegründung 6884 DXL O65, Gohr-Mitte

In Deutschland ist die LTE Lizenz an bestimmte Versorgungsverpflichtungen gekoppelt. Im Folgenden befindet sich ein Auszug aus den LTE Frequenzzuteilungsbedingungen zum Thema Versorgung.

Auszug:

2.5

... Unbeschadet der oben angegebenen gesonderten Verpflichtung ist der Frequenzzuteilungsinhaber verpflichtet, bei der Frequenznutzung im Bereich 800 MHz einen Versorgungsgrad der Bevölkerung von mindestens 50% ab dem 01.01.2016 zu erreichen. Auszug Ende

Daraus ergab sich als Richtlinie für die erste Netzausbauphase die Aufrüstung bestehender und in Realisierung befindlicher Mobilfunk-Standorte mit LTE-Equipment. Im Rahmen des weiteren Netzausbaus ist zudem die Errichtung zusätzlicher Standorte dort erforderlich, wo eine Umrüstung nicht erfolgen kann, die vorhandene Netzdichte für eine Grundversorgung noch nicht ausreichend ist oder aus kapazitiven Gründen eine Entlastung geschaffen werden muss.

Das Netzelement DXL O65 dient der Bereitstellung der LTE-Grundversorgung im Bereich 41542 Dormagen. Im Norden erstreckt sich dieses Gebiet bis zur Karl-Küffler-Straße, im Osten bis zur Straße "Am Rehwinkel", im Süden bis zum Hartweg und in westlicher Richtung bis zur Bergheimer Straße.

Im LTE-Netz werden in allen Zellen bei LTE800 und LTE2600 jeweils dieselben Frequenzen verwendet. Auf Grund dieser gleichfrequenten Betriebsweise der LTE Sende- /Empfangsanlagen gibt es eine starke Wechselwirkung zwischen benachbarten Anlagen (Gleichkanalinterferenz). Nur bei Minimierung dieser Interferenzen ist die Bereitstellung breitbandiger Datendienste möglich. Dazu ist die Einhaltung einer homogenen Netzstruktur wichtig, da so eine spürbare Entkopplung zwischen den Nachbarzellen erreicht werden kann.

Dadurch sind eine gleichmäßige Kapazitätsverteilung und eine allerorts gleichwertige Versorgungsqualität durch die einzelnen Sende-/ Empfangsanlagen gegeben.

Zugleich wird der Standort zur Bereitstellung einer Grundversorgung im GSM- und UMTS Netz genutzt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Planungsgrundsätze und der vorhandenen Infrastruktur gibt es zum Standort DXL O65 "Gohr-Mitte" keine geeigneten Alternativlösungen.

Zur Suchkreishistorie: Um die Versorgung des südlichen Bereiches von Gohr sicherzustellen, sind wir zum einen an den Sportplatz herangetreten, dies war damals nicht möglich. Der Besitzer des Schleyerhofs, war der erste Eigentümer, der sich bereit erklärt hat, mit uns einen Vertrag abzuschließen. Hier ist auch die Stromversorgung sichergestellt. Was bei den Strommasten und links der B477 nicht gewährleistet ist. Wichtig ist bei der Standortsuche, dass wir nicht zu weit von dem Ort entfernt sind, so dass wir in Gohr noch eine ausreichende Indoorversorgung bereitstellen können.

Die Strommasten befinden sich noch einmal 300m südlich von unseren jetzigen geplanten Standort entfernt und das Umspannwerk sogar 800m von unseren Standort. Von dieser Position können wir den südlichen Bereich von Gohr nicht mehr abdecken. Hinzu kommt noch, dass wir mindestens 6m zur unteren Traverse mit den Funkantennen Abstand halten müssen, somit ist eine Versorgung durch die Strommaste und dem Umspannwerk nicht möglich.

TLPA-W, 16.12.2014

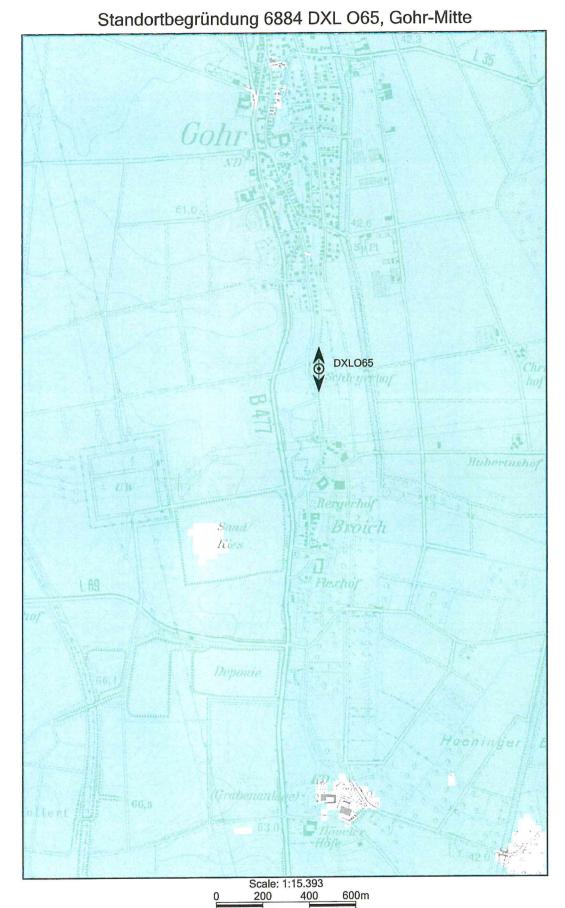
Michael Hein, Marita Ackermann

Standortbegründung 6884 DXL O65, Gohr-Mitte DXLO65 Sand 53,0

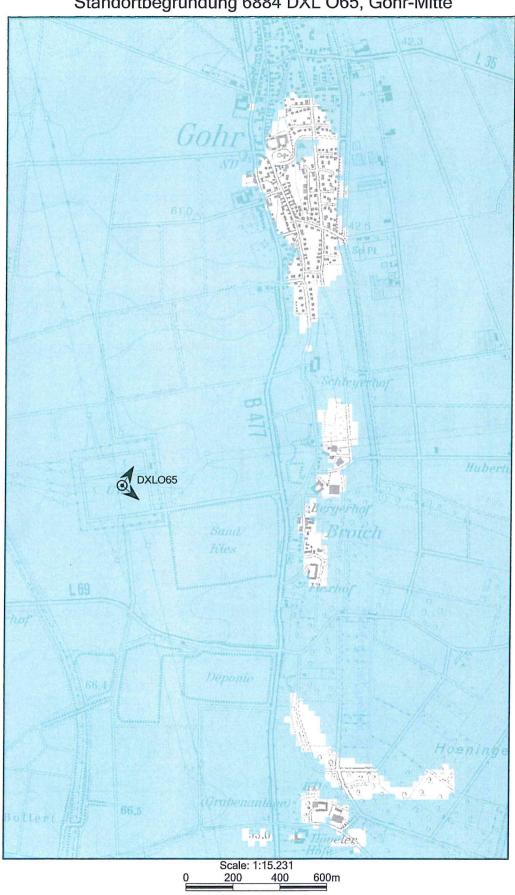
Versorgungsbereich umliegende LTE Sites ohne DXL O65

Scale: 1:15.393 200 400

600m

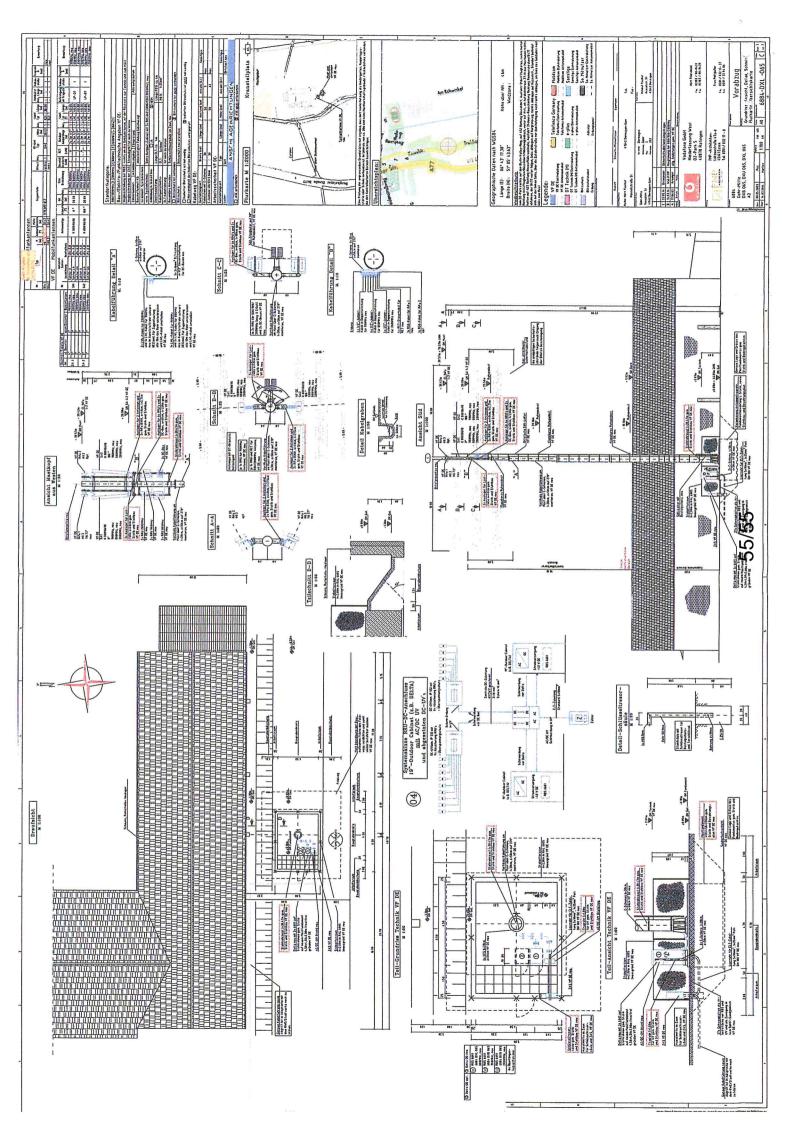


Versorgungsbereich umliegende LTE Sites mit DXL O65



Standortbegründung 6884 DXL O65, Gohr-Mitte

Versorgungsbereich umliegende LTE Sites mit verschobener DXL O65



Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung_U	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 Artenschutz im Rhein-Kreis Neuss	
Vorlage 68/0491/XVI/2015	3
TOP Ö 5.1 Errichtung eines Schutzdaches und Installation einer Fontäne am Jröne	
Vorlage 68/0497/XVI/2015	4
Lageplan_Jröne_Meerke 68/0497/XVI/2015	6
Antrag_Jröne_Meerke_Stadt_NE 68/0497/XVI/2015	7
TOP Ö 5.2 Errichtung einer Basisstation für das Mobilfunknetz in Gohr, Stadt Do	
Vorlage 68/0501/XVI/2015	13
Vodafone_BS_6884_DXL_065_Lageplan 68/0501/XVI/2015	15
Vodafone_BS_6884_DXL_065_LBP 68/0501/XVI/2015	16
Inhaltsverzeichnis	56